

Zu den wenigen vorgeschriebenen Versicherungen gibt es einige empfehlenswerte Ergänzungen

Welche Versicherungen sind sinnvoll?

Das Leben ist ein Risiko – nach diesem Motto verkaufen Versicherungsunternehmen vermeintlichen Schutz für alle Lebenslagen. Sinnvoll ist das in vielen Fällen jedoch nicht. Zwei Versicherungen sollte wirklich jeder haben: eine Kranken- und eine Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus gibt es je nach Lebenssituation einige weitere Versicherungen, die sinnvoll sein können. Andere sind verzichtbar.

Bei einigen Versicherungen haben Sie keine Wahl, sie sind gesetzlich vorgeschrieben. Dazu gehören die Krankenversicherung, die Kfz-Haftpflicht und für viele auch die gesetzliche Rentenversicherung.

Jeder Bundesbürger muss entweder gesetzlich oder privat **krankenversichert** sein. Das ist gesetzlich vorgeschrieben. Für die meisten Menschen ist die gesetzliche Krankenkasse sinnvoller. Bei der privaten Krankenversicherung (PKV) steigen die Beiträge im Alter häufig stark. Deshalb sollten Sie nur in die PKV wechseln, wenn Sie absolut sicher sind, das auch langfristig zahlen zu können. Wer keine Krankenversicherung hat, wird nur im Notfall behandelt.

Für Autofahrer ist eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** vorgeschrieben. Voll- und Teilkaskoversicherung sind dagegen optional. Besonders beim Kauf

eines Gebrauchtwagens sollten Sie aufpassen: Falls Sie sich nicht rechtzeitig um eine Autoversicherung kümmern, müssen Sie ein Bußgeld zahlen.

Für Angestellte gilt die gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Bei Arbeitnehmer*innen wird der Beitrag zur **Rentenversicherung** jeden Monat automatisch vom Lohn abgezogen. Auch einige Selbstständige wie Handwerker und Hebammen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, alle anderen Selbstständigen können freiwillig Beiträge zahlen. Oft reicht die gesetzliche Rente jedoch nicht aus und eine zusätzliche private Altersvorsorge ist sinnvoll.

Neben den Pflichtversicherungen gibt es einige Verträge, die Sie unbedingt haben sollten, weil Sie vor großen finanziellen Risiken schützen. Das Schöne: Wichtige Versicherungen müs-

sen nicht immer teuer sein. Eine gute Privathaftpflichtversicherung gibt es schon für fünf Euro im Monat, eine Reisekrankenversicherung für weniger als zehn Euro im Jahr.

Die **private Haftpflicht** ist eine der wichtigsten Versicherungen. Sie kann Sie vor existenzbedrohenden Kosten schützen, etwa wenn ein Mensch durch Ihre Schuld zu Schaden kommt. Die Privathaftpflicht ist daher für jeden ein Muss. Nicht jeder Mensch braucht allerdings einen eigenen Vertrag: Viele sind über den Familientarif der Eltern oder des Partners versichert.

Falls Sie eine Immobilie besitzen, sollten Sie für Ihr Haus oder Ihre Wohnung eine **Wohngebäudeversicherung** abschließen. Diese versichert Schäden durch Sturm, Hagel, Feuer oder Blitzschlag. Sie können den Vertrag, wenn nötig, durch eine Elementarschadenversicherung erweitern.

Eine **Auslandsreisekrankenversicherung** ist sehr sinnvoll, auch bei Reisen innerhalb der Europäischen Union. Sie bezahlt Behandlungen und medizinisch notwendige Rücktransporte. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt solche Kosten im Ausland – je nach Reiseland – nur teilweise oder gar nicht. Auch als Privatversicherter sollten Sie prüfen, ob Sie eine Auslandsreisekrankenversicherung benötigen. Falls Sie länger als acht Wochen ins Ausland gehen, brauchen Sie einen speziellen Vertrag.

Für Berufstätige lohnt sich eine **Berufsunfähigkeitsversi-**



Foto: Kzenon / Adobe Stock

Krank sein bedeutet für Selbstständige Verdienstausschlag. Zusätzliche Kosten mildert eine Krankentagegeld-Versicherung ab.

cherung. Denn nicht nur kaputte Knochen können berufs unfähig machen, sondern auch psychische Leiden. Die niedrige gesetzliche Erwerbsminderungsrente reicht oft nicht. Besonders, wenn Sie jung oder selbstständig sind, sollten Sie sich daher absichern – je früher Sie damit anfangen, desto besser. Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen keinen Vertrag bekommen oder Ihnen der Schutz zu teuer ist, gibt es Alternativen zur Berufsunfähigkeitsversicherung.

Für Hundehalter ist die **Hundehaftpflichtversicherung** interessant. In einigen Bundesländern ist sie bereits gesetzlich vorgeschrieben. Sinnvoll ist ein Vertrag für alle Hundehalter. Die Versicherung ersetzt Schäden, die der eigene Hund verursacht, denn er Vierbeiner ist nicht in der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert.

Für Alleinverdiener und bei Hauskredit lohnt sich eine **Risikolebensversicherung**. Stirbt ein Elternteil, muss der andere alleine das Einkommen der Fa-

milie sichern. Alleinerziehend zu sein, gehört zu den größten Armutsrisiken in Deutschland. Eine Risikolebensversicherung sichert Ihre Hinterbliebenen gegen Armut ab. Falls Sie einen Immobilienkredit noch nicht abbezahlt haben, ist die Versicherung ein Muss. Auch wenn Ihre Familie hauptsächlich von einem Gehalt lebt, ist ein Vertrag sinnvoll.

Für Selbstständige und Gutverdiener lohnt sich das **Krankentagegeld**. Es fängt den Einkommensausfall infolge einer Krankheit auf. Sofern Sie kein Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse bekommen, brauchen Sie ein Krankentagegeld. Das gilt für Privatversicherte und Selbstständige. Ebenfalls sinnvoll sein kann die Versicherung, wenn Sie über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen. Dann liegt das Krankengeld deutlich unter Ihrem Nettogehalt, und Sie sollten prüfen, ob es reicht, um Ihre laufenden Kosten zu decken.

Quelle: *finanz Tipp* / Julia Rieder & Co-Autor



Foto: Monkey Business / Adobe Stock

Wer ein Auto besitzt, muss es versichern. Ein Unfall kann schnell passieren und viel Geld kosten.

Aktuelle Urteile

Verwaltungsrecht: 80-Liter-Mülltonne kein Muss

Ist es Kommunen erlaubt, in den Abfallsatzungen ein Mindestrestmüllvolumen festzulegen (hier wurde angenommen, dass für eine Person 20 Liter Restmüll anfallen), so darf diese Möglichkeit nicht automatisch dazu führen, dass Haushalte auch dann eine „große Tonne“

nehmen und bezahlen müssen, wenn die Personen dort wesentlich weniger Restmüll produzieren (weil sie gut trennen und insgesamt wenig Müll haben). Die Kommune darf Bürgern, die eine große Tonne verweigern, weil sie weniger Müll produzieren, nicht mit dem Hinweis abkanzeln, sie könnten sich eine Tonne mit einem

Nachbarn teilen. Es darf einem Zwei-Personen-Haushalt auch nicht vorgeschrieben werden, eine 60-Liter-Restmülltonne (statt einer 40-Liter-Tonne) aufstellen zu müssen. Das gelte jedenfalls dann, wenn die größere Einheit knapp 100 Euro mehr im Jahr kostet (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 9 A 2267/17).

Mietrecht: Instandsetzung ist keine Modernisierung

Wird ein Miethaus in erheblichem Umfang renoviert, so muss der Vermieter bei der folgenden Mieterhöhung (die er wegen durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen verlangen darf) die Kostenpunkte rausrechnen, die auf den Bereich „Instandhaltung“ entfallen. Es

dürfen nur die Arbeiten in die Mieterhöhung einfließen, die tatsächlich eine Verbesserung oder eine Einsparung bringen. Arbeiten, die ohnehin notwendig sind, um die Wohnung oder das Haus in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, gelten als Instandhaltung und gehen zu Lasten des Vermieters (BGH, VIII ZR 81/19).
wb

Ostsee-Kreuzfahrt



Der Kreisverband Rostock veranstaltet am 15. September eine Minikreuzfahrt auf der Ostsee. Im Preis inbegriffen ist ein Frühstücksbüfett.

Für SoVD-Mitglieder kostet der Tagesausflug 25 Euro, Nichtmitglieder zahlen 40 Euro.

Anmeldung ist bis 4. September erforderlich unter: Tel.: 0381/76 96 130; info@sovd-rostock.de.

Übertragung des halben Freibetrags für Geschiedene bei Kinderbetreuung

Zeitlicher Umfang entscheidend

Ein für viele geschiedene Eltern interessantes Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht gesprochen. Es ging um die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (= BEA-Freibetrag) auf das Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Was für ein Freibetrag ist das überhaupt und wo liegen die Probleme?

Es gibt zwei Freibeträge für ein Kind: den Kinderfreibetrag für die Abdeckung der materiellen Grundbedürfnisse (das sogenannte Existenzminimum) und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Diese Freibeträge werden den Eltern vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen – also fast ganz am Ende des einkommensteuerlichen Ermittlungsschemas. Damit werden die Beträge erst dann berücksichtigt, wenn alle anderen Beträge, wie Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, bereits abgezogen sind.

Mit den Freibeträgen für Kinder sind alle Aufwendungen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung abgegolten. Dabei geht es in erster Linie um Kost, Logis und die Schulausbildung der minderjährigen Kinder. Das gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als die Freibeträge. Die Rechtsprechung zu dem Thema ist eindeutig, die Finanzämter diskutieren darüber nicht.

Bei geschiedenen Eltern hat jeder Anspruch auf jeweils einen halben Freibetrag. Damit kommt auch der barunterhaltspflichtige Elternteil in den Genuss der Freibeträge. Schließlich ist seine Leistungsfähigkeit durch Zahlung des Unterhalts auch gemindert.

Ein Elternteil kann den halben Kinderfreibetrag, der eigentlich dem anderen Elternteil zusteht, beim Finanzamt geltend machen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Auch die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-



Foto: ilkercelik / Adobe Stock

Viele geschiedene Väter kümmern sich auch nach der Trennung gerne und ausgiebig um ihre Kinder.

und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist möglich. Aber: Dieser Übertragung kann der Elternteil widersprechen, bei dem das (minderjährige) Kind nicht gemeldet ist. Das ist zum Beispiel dann möglich, wenn Mama oder Papa zwar keinen Barunterhalt leistet (oder leisten kann), jedoch das Kind regelmäßig in einem „nicht unwesentlichen Umfang“ betreut. Um dieses Maß der Betreuung ging es in dem konkreten Fall. Im Streitfall hatte der Vater des Kindes mit seiner geschiedenen Ehefrau das Umgangsrecht so gestaltet, dass er seinen Sohn in einem wöchentlichen Rhythmus jedes zweite Wochenende samstags um 10 Uhr abholt und sonntags um 16 Uhr zurückbringt. Die einfache Entfernung zwischen den Wohnorten betrug 163 Kilometer.

Der Vater war der Meinung, dass er den halben BEA-Freibetrag bekommen müsste, da er das Kind „ausreichend“ betreut.

Das Niedersächsische Finanzgericht stimmte ihm zu. Die Richter folgten dabei Grundsätzen neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Auslegung einer „nicht unwesentlichen“ Betreuung (AZ: III R 2/16).

Zwar wurde in dem vorliegenden Fall bei einer stundengenauen Abrechnung die 10-Prozent-Schwelle unterschritten. Trotzdem sei von einem wesentlichen Betreuungsumfang auszugehen. Allein angesichts der großen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern erscheine der Betreuungsanteil als „nicht unwesentlich“. Zudem hatte die Mutter selbst einen höheren Betreuungsanteil des Vaters wegen der Arbeitsverpflichtung unter der Woche erschwert und die Treffen zwischen Vater und Sohn in der Regel auf die Wochenenden, Feiertage und Urlaubszeiten beschränkt (AZ: 9 K 20/19)

mh

5 Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

KV Parchim

Jeden Dienstag, 9-12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

KV Wismar

9. September, 13-16 Uhr: Rechtsberatung, Anmeldungen bis 8. September, 9-10 Uhr.

16. September, 9.30-11.30 Uhr: Klönfrühstück, Anmeldungen bis 15. September.

29. September, 14-16 Uhr: Geburtstagsveranstaltung für Mitglieder, die im III. Quartal Geburtstag hatten, Anmeldungen bis 22. September.

„RV Fit“ für Berufstätige

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Arbeitnehmer*innen, die seit mindestens sechs Monaten arbeiten und leichte Beschwerden haben (z. B. Stress, Schlafprobleme, Rückenschmerzen), das Präventionsprogramm „RV Fit“ an. Das Programm ist kostenfrei, während der Einführungs- und Abschlussphase wird man vom Arbeitgeber freigestellt und erhält weiter Gehalt. Der Ablauf:

- Startphase drei Tage ganztägig, ambulant oder fünf Tage stationär, individuell festgelegtes Ziel, Besuch von Kursen zu Ernährung, Bewegung und Stressbewältigung in kleinen Gruppen.
- Training: drei Monate, ein- bis zweimal pro Woche berufsbegleitend, (morgens oder abends) in einer Gruppe. und drei Monate selbstständig berufsbegleitend (morgens oder abends).
- Auffrischung nach einem halben Jahr: ein Tag ganztägig, ambulant oder drei Tage stationär.

Weitere Infos und Anzeige von Veranstaltungsorten gibt es unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de>.

Rechtsberatung

Erkundigen Sie sich bitte aufgrund der Corona-Krise unbedingt telefonisch unter den angegebenen Telefonnummern, ob, wann, wo und wie eine Beratung stattfindet.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).



Kontakt

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg,

Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: siehe den

unten stehenden roten Infokasten.

Kreisverband Schwerin: Mehr- generationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.